

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

6 W 26/25

Beschluss

In der Beschwerdesache

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Patric Weilacher, Berliner Allee 11-22, 66482 Zweibrücken

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Lexgard, Werner-Heisenberg-Str. 2 a, 63263 Neu-Isenburg

gegen

C [REDACTED] K [REDACTED], [REDACTED] straße [REDACTED], [REDACTED] Heusenstamm

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kästner, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Hasse und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Hetterich am 27.02.2025 beschlossen:

- I. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 04.02.2025 abgeändert.

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu

250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen und / oder Zwangsvollstreckungsrecht eine Webseite zu betreiben,

ohne folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, den Staat, in dem die gesetzliche Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind,

wenn dies geschieht, wie es am 27.12.2024 unter der URL <https://www.anwalt.de/c> erfolgt und in der Anlage K 2 der Antragsschrift vom 16.01.2025 wiedergegeben ist.

- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfügungsverfahrens.
- III. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist einer der vier im Rechtsdienstleistungsregister (www.rechtsdienstleistungsregister.de) aufgeführten großen Verbände dieser Inkassobranche. Ferner ist er als qualifizierter Wirtschaftsverband seit dem 06.11.2023 in der vom Bundesamt der Justiz geführten Liste gemäß § 8b UWG eingetragen.

Der Antragsgegner ist laut seiner Internetwerbung auf der Plattform anwalt.de als Rechtsanwalt in den Bereichen „Zwangsvollstreckungsrecht“, „Mietrecht“, „Verkehrsrecht“ und „Zivilrecht“ tätig. Es handelt sich um klassische Rechtsgebiete, in denen auch Inkassounternehmen tätig sind, mahnen, titulieren und vollstrecken. Diese

Gebiete sind auch Gegenstand des Sachkundelehrgangs für Inkassounternehmer (§ 11 Abs. 1 RDG).

Die Seite des Antragsgegners enthielt dabei weder Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, noch zu dem Staat, in dem die gesetzliche Berufsbezeichnung verliehen worden ist, noch die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind:



Der Antragsteller sieht hierin ein Verstoß gegen § 5a Abs. 2 UWG. Bei den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5 DDG vorgeschriebenen Informationen zur zuständigen Aufsichtsbehörde, der zuständigen Rechtsanwaltskammer, der verliehenen Berufsbezeichnung und den berufsrechtlichen Regelungen handele es sich um wesentliche Informationen nach § 5b Abs. 4 UWG.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, der Link auf seine Kanzleihomepage sei ausreichend, da dort über einen weiteren Link das Impressum mit den erforderlichen Angaben abrufbar sei.

Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit der Begründung zurückgewiesen, nach der „Zwei-Klick“-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs habe der Antragsgegner durch den Link auf seine Homepage und die dortigen Angaben in dem Impressum seine Pflichten nach § 5 DDG erfüllt, da die dortige Seite offenbar mit 2 Klicks erreichbar gewesen sei.

II.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg. Der zulässige Verfügungsantrag ist auch begründet. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 5a II, IV, 8 I, III Nr. 2 UWG, § 5 DDG zu.

1. Der Antragsteller ist als in die Liste nach § 8b eingetragener Verband prozessführungsbefugt nach § 8 III Nr. 2 UWG.

- a) Der Senat hat im Wege Freibeweises durch Einsicht in die im Internet abrufbare Liste ermittelt, dass der Antragsteller in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste nach § 8b UWG eingetragen ist. Ob – was der Antragsgegner bestreitet – der Antragsteller mehr als 75 Mitglieder hat, ist unerheblich. Dies mag zu den Eintragungsvoraussetzungen nach § 8b UWG gehören, ist jedoch vom Verletzungsgericht, das an die Eintragung gebunden ist, nicht zu überprüfen.
- b) Es fehlt auch nicht an der Voraussetzung, dass dem Verband eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben. Der Antragsteller hat vorgetragen und durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht (Anlage K 1), dass ihm auch mehr als 20 Rechtsanwaltskanzleien angehören, die bundesweit Forderungen für Mandanten geltend machen. Weiterhin sei „offenkundig“, dass im Registrierungsverfahren 75 Inkassounternehmen gegenüber dem Bundesamt für Justiz nachgewiesen worden seien. Der Senat hat weiterhin im Freibeweisverfahren die von Kläger in Bezug genommene Mitgliederliste (<https://www.bfif.de/mitgliedsunternehmen/>) in Augenschein genommen, die ein Vielzahl von Inkassounternehmen (u.a. die SCHUFA Holding AG) enthält. Damit bestehen für den Senat keine Zweifel an einem ausreichenden Mitgliederbestand.
- c) Diese Mitglieder des Antragstellers und der Antragsgegner bieten Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt an.

Die auf demselben Markt vertriebenen Waren oder Dienstleistungen müssen „gleicher oder verwandter Art“ sein. Damit wird der sachlich relevante Markt umschrieben, wobei die Begriffe weit auszulegen sind (GRUR 2000, 438, 440,

391 – Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge; GRUR 2001, 260 – Vielfachabmahner). Dies ist hier der Fall. Ein Gläubiger, der die Einziehung seiner Forderungen betreiben will, kann sich entweder an einen zugelassenen Inkassodienstleister wenden oder den Antragsgegner als Rechtsanwalt beauftragen, da nach § 2 RDG diese Dienstleistungen diesen Berufsgruppen vorbehalten sind. Damit ist schon alleine aufgrund der Funktion als Rechtsanwalt eine Tätigkeit auf dem gleichen Markt gegeben. Dass der Antragsgegner ausdrücklich für seine Tätigkeit im „Zwangsvollstreckungsrecht“ wirbt, verstärkt dies nur noch.

d) Schließlich berührt der Verstoß auch offensichtlich die Interessen der Mitglieder.

2. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 5a II, IV, 8 I UWG i.V.m. § 5 I Nr. 5 DDG zu.

a) Nach § 5 I Nr. 5 DDG haben u.a. Rechtsanwälte leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar ständig verfügbar zu halten die Kammer, der sie angehören, die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind.

b) Diese Informationen hat der Antragsgegner auf seiner Seite im „Anwalt.de“-Portal nicht vorgehalten. Für dieses Angebot ist er als Mittäter auch verantwortlich. Mag die Grundstruktur der Seite auch von dem Anbieter vorgegeben sein, so sind die Inhalte doch durch den Antragsgegner selbst hinterlegt worden, was dieser auch nicht in Frage stellt.

c) Soweit der Antragsgegner der Auffassung ist, der unter seiner Adresse befindliche Verweis auf seine Kanzleihomepage sei ausreichend, um die Pflicht aus § 5 DDG zu erfüllen, kann der Senat dem nicht folgen.

a) Die Pflichtangaben müssen unmittelbar, dh ohne wesentliche Zwischenschritte (OLG Hamburg MMR 2003, 105) erreichbar sein. Allein, dass der Nutzer nach einem Impressum suchen muss und ihm eine gewisse Aktivität abverlangt wird, schließt eine unmittelbare Erreichbarkeit noch nicht aus. Erst recht muss ein Nutzer nicht zwangsläufig zu den Informationen geführt werden. Ansonsten bestünden für reine Informationspflichten

wesentlich strengere Vorgaben als für die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in einen Vertrag nach § 305 Abs. 2 BGB (Mulch MDR 2007, 309, 310). Lediglich langes Suchen ist schädlich (BT-Drs. 14/6098, 21). Nach der sog. 2-Klick-Regelung darf ein Nutzer in der Regel nicht mehr als zwei Schritte benötigen, um zu den Pflichtangaben zu gelangen (OLG München MMR 2004, 36; Kaestner/Tews WRP 2002, 1011, 1016; Ott WRP 2003, 945, 948; MMR 2007, 354, 357 f.). Danach ist zB die weithin verbreitete Praxis, das Impressum nicht auf jeder einzelnen Webseite anzubringen, sondern eine spezielle Webseite mit den Angaben zu erstellen und diese von jeder anderen Seite aus zu verlinken, rechtlich zulässig. Auch besteht die Option, das Impressum nur von der Startseite aus zu verlinken, solange diese von jeder Unterseite aus aufrufbar ist. Der BGH hat diese Handhabung gebilligt und festgestellt, dass das Erreichen einer Internetseite über zwei Links regelmäßig kein langes Suchen erfordert (BGH MMR 2007, 40, 41).

- b) Diese Anforderungen sind hier durch den Link auf die Kanzlei-Homepage des Antragsgegners nicht erfüllt.

Der Antragsgegner hat schon nicht dargelegt, wie genau seine Kanzleihomepage ausgestaltet ist und welche Zwischenschritte erforderlich sind, um dort auf die Impressumsangaben zu gelangen.

Darüber hinaus ist der angebrachte Link auf die Kanzleihomepage aber im vorliegenden Fall auch grundsätzlich ungeeignet, den Anforderungen des § 5 DDG zu genügen. Das Impressum muss sich zwar nicht zwingend unter der gleichen Domain befinden wie die angebotenen Inhalte. Es ist auch eine Verlinkung, z.B. von einem Facebook- oder X-Account auf die eigene Website möglich (BeckOK InfoMedienR/Ott, 46. Ed. 1.11.2024, DDG § 5 Rn. 22-24; Beck TMD/Brönneke Rn. 8; Spindler/Schuster/Micklitz/Schirmbacher Rn. 38; BeckOK IT-Recht/Sesing-Wagenpfeil, 17. Ed. 1.7.2024, TMG § 5 Rn. 45). Der Verkehr hat nämlich keine Veranlassung, zum Erreichen des Impressums auf den Link der Kanzleihomepage zu klicken. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Bezeichnung eines entsprechenden Links mit „Info“ unzureichend, da die Bezeichnung „Info“ dem durchschnittlichen Nutzer nicht ausreichend verdeutlicht, dass hierüber – auch – Impressumsinformationen abgerufen werden können. Zweck der

Informationspflichten über Identität, Anschrift, Vertretungsberechtigten und Handelsregistereintragung ist es, dass der Unternehmer den Verbraucher klar und unmissverständlich darauf hinweist, mit wem er in geschäftlichen Kontakt tritt. Die erforderlichen Informationen müssen deshalb u.a. leicht erkennbar sein. Befinden sich die erforderlichen Angaben nicht auf der Startseite, gehört hierzu, dass der Anbieter für weiterführende Links Bezeichnungen wählt, die verständlich sind und sich dem Nutzer ohne weiteres erschließen. Diesen Anforderungen genügen nach der Rspr. des BGH die Begriffe „Kontakt“ und „Impressum“, da – so die Begründung – dem durchschnittlich informierten Nutzer des Internet mittlerweile bekannt sei, dass mit den Begriffen „Kontakt“ und „Impressum“ Links bezeichnet würden, über die der Nutzer zu einer Internetseite mit den Angaben zur Anbieterkennzeichnung gelange (BGH NJW 2006, 3633, 3634 f., MMR 2007, 40).

Hier hat der Antragsgegner jedoch überhaupt keinen derartigen Hinweis angebracht, sondern nur einen mit der Internet-Adresse seiner Kanzlei gekennzeichneten Links. Ohne hinreichenden Hinweis darauf, dass auf der Kanzleihomepage die Pflichtangaben abgerufen werden können, ist daher die schlichte Angabe der Internetseite des Antragsgegners nicht ausreichend.

- c) Bei den Informationen nach § 5 DDG handelt es sich um wesentliche Informationen im Sinne von § 5a UWG (Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, 43. Aufl. 2025, UWG § 3a Rn. 1.19; OLG Frankfurt MMR 2017, 484 zur Vorgängerregelung in § 5 TMG).

3. Der Verfügungsgrund folgt aus der Dringlichkeitsvermutung des 12 I UWG.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs eröffnet. Der Widerspruch muss ohne Einhaltung einer Frist schriftlich durch einen

Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin bei dem Landgericht Frankfurt a.M. Gerichtsstraße 3, 60313 Frankfurt a.M. erhoben werden.

Kästner
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Hetterich
Richterin am
Oberlandesgericht

Dr. Hasse
Richter am Oberlandesgericht